

An den  
Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 14 - 16  
56130 Bad Ems

Landesliste  Bezirksliste <sup>1</sup>

(Sämtliche Angaben müssen in Maschinen- oder Druckschrift eingetragen werden!)

der

Name der Partei oder Wählervereinigung sowie ihre Kurzbezeichnung und Anschrift

für die **Landtagswahl** am

**14.03.2021**

1. Aufgrund der §§ 33 ff. des Landeswahlgesetzes und des § 33 der Landeswahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber <sup>1</sup> sowie als Nachfolgerinnen und Nachfolger <sup>2</sup>

für den Bezirk <sup>3</sup>

die in der Anlage aufgeführten Personen vorgeschlagen.

Die Anlage umfasst insgesamt  Seiten mit  Bewerberinnen und Bewerbern

sowie  Nachfolgerinnen und Nachfolgern <sup>2, 4</sup>

2. Für die  Landesliste  Bezirksliste <sup>1</sup> ist

**Vertrauensperson:**

Familienname, Vornamen

Anschrift - Hauptwohnung - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail-Adresse

**Stellvertretende Vertrauensperson:**

Familienname, Vornamen

Anschrift - Hauptwohnung - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail-Adresse

3. Der  Landesliste  Bezirksliste <sup>1</sup> sind  Anlagen beigefügt, und zwar

- a)  Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber nebst Versicherungen an Eides statt zur Mitgliedschaft,
- b)  Zustimmungserklärungen der Nachfolgerinnen und Nachfolger <sup>2</sup> nebst Versicherungen an Eides statt zur Mitgliedschaft,
- c)  Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber,
- d)  Bescheinigungen der Wählbarkeit der Nachfolgerinnen und Nachfolger <sup>2</sup>,
- e)  Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Stimmrechts <sup>5</sup>,
- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides statt (§ 37 Abs. 6 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes),
- g) die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung und der Nachweis der satzungsgemäßen Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes <sup>6</sup>,
- h) der Nachweis über den Beschluss, eine Landesliste oder Bezirkslisten einzureichen <sup>7</sup>.

Ort und Datum

(Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählervereinigung <sup>8</sup>)

Handschriftliche Unterschrift sowie Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name:

Funktion:

Handschriftliche Unterschrift sowie Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name:

Funktion:

Handschriftliche Unterschrift sowie Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name:

Funktion:

---

<sup>1</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>2</sup> Entfällt, falls keine Nachfolgerinnen und Nachfolger benannt werden.

<sup>3</sup> Entfällt bei Landesliste.

<sup>4</sup> In der Anlage zur Landesliste/Bezirksliste ist bei mehreren Vornamen der Rufname zu unterstreichen (vgl. Fußnote 3 in der Anlage zur Landesliste/Bezirksliste).

<sup>5</sup> Nicht erforderlich bei Landes- oder Bezirkslisten von solchen Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und von solchen Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.

<sup>6</sup> Besteht kein Landesverband, so muss die satzungsgemäße Bestellung der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, nachgewiesen werden. Die Satzung und der Nachweis sind nicht erforderlich bei Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und bei Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.

<sup>7</sup> Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn sich aus der Satzung der Partei oder Wählervereinigung unmittelbar ergibt, dass sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will.

<sup>8</sup> Die Landes- oder Bezirksliste ist von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so ist die Landes- oder Bezirksliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen.